

Das Patchwork-Testament

"Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder", so oder ähnlich setzt sich eine Patchwork-Familie zusammen. Die Eheleute bringen Kinder mit in die Ehe, entweder aus der vorherigen Ehe oder als Alleinstehende. Bei mehreren Kindern kann es also sein, dass einige nur vom Vater oder nur von der Mutter und die Jüngsten von beiden Eltern abstammen. Wollen die Patchwork-Eltern nun gemeinsam ein Testament machen, sind die unterschiedlichen Verwandtschaftsverhältnisse zu den Kindern zu berücksichtigen.

Stirbt beispielsweise der Vater zuerst, erben nach der gesetzlichen Reihenfolge die Frau, die gemeinsamen Kinder und die Kinder des Vaters. Die alleinigen Kinder der Mutter erben nicht, denn sie sind mit dem Patchwork-Vater nicht verwandt. Sollen aber alle Kinder gleich berücksichtigt werden, muss man zur Vermeidung der gesetzlichen Erbfolge ein Testament machen oder einen Erbvertrag schließen. Nur dann kann die gesetzliche Erbfolge außer Kraft gesetzt werden.

Häufig wollen Eheleute durch ein Testament dafür sorgen, dass zunächst der überlebende Ehegatte versorgt ist. Die Patchwork-Kinder sollen nach dem Tode des Letztversterbenden berücksichtigt werden. Eine solche Testamentsgestaltung ist wegen der unterschiedlichen Verwandtschaftsverhältnisse schwierig, aber nicht unmöglich. Völlig falsch wäre allerdings ein sogenanntes Berliner Testament, weil dann unterschiedliche Pflichtteile zu ungerechten Ergebnissen führen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567